

RS Vwgh 1992/6/23 92/14/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §207 Abs1;

BAO §207 Abs2;

BAO §209 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0134 E 29. November 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches von der Behörde unternommene, nach außen erkennbare Handlung, unterbricht die Verjährung. Es ist dazu weder erforderlich, daß diese behördlichen Schritte der schließlich als Abgabenschuldner in Anspruch genommenen Person zur Kenntnis gelangt sind, noch daß ihnen etwa eine zutreffende Rechtsansicht zu Grunde liegt, noch daß die behördlichen Schritte zum Beweisthema etwas beizutragen vermögen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140036.X01

Im RIS seit

23.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>